

Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016

(Stand: 30.08.2016)

Beschreibende Darstellung

1	Ziele und Grundsätze der gesamträumlichen Entwicklung der Region Hannover	5
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover	5
1.2	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.....	5
1.3	Über- und intraregionale Kooperationen	6
2	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	7
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur	7
2.1.1	Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung.....	7
2.1.2	Vorrang der Innenentwicklung	8
2.1.3	Entwicklung der Wohnstätten	8
2.1.4	Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen.....	9
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	11
2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels.....	12
3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und der Freiraumnutzungen	15
3.1	Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen.....	15
3.1.1	Freiraumentwicklung und Bodenschutz	15
3.1.2	Natur und Landschaft	16
3.1.3	Natura 2000	17
3.1.4	Naturpark Steinhuder Meer	17
3.1.5	Deister.....	18
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen	18
3.2.1	Landwirtschaft	18
3.2.2	Forstwirtschaft.....	19
3.2.3	Rohstoffgewinnung.....	20
3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz	21
3.2.5	Erholung und Tourismus	22
4	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	25
4.1	Mobilität und Verkehr.....	25
4.1.1	Allgemeine Festlegungen zur Mobilität	25
4.1.2	Schienenverkehr	26
4.1.3	Öffentlicher Personennahverkehr	29
4.1.4	Fuß- und Fahrradverkehr	31
4.1.5	Straßenverkehr.....	32
4.1.6	Wasserstraßen und Häfen.....	33
4.1.7	Luftverkehr	35

4.2	Gewerbliche Wirtschaft.....	35
4.3	Information und Kommunikation	39
4.4	Energie.....	39
4.4.1	Kraftwerkstandorte	39
4.4.2	Energietransportleitungen	40
4.4.3	Erneuerbare Energien	41
4.5	Abfallwirtschaft	43
4.5.1	Abfallwirtschaft allgemein	43
4.5.2	Siedlungsabfall, Sonderabfall, Abfallentsorgungsanlagen	43
4.6	Altlasten	44
4.7	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	44
4.7.1	Katastrophenschutz, zivile Verteidigung	44
4.7.2	Militärische Verteidigung	45

Beschreibende Darstellung

1 Ziele und Grundsätze der gesamträumlichen Entwicklung der Region Hannover

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover

- 01 Die Region Hannover soll als zukunftsfähiger Wirtschafts- und Lebensraum nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei ist die Vielfalt der Landschaftsräume, der Siedlungstypen und der Wirtschaftsstruktur ebenso zu nutzen wie die teilregionalen Besonderheiten und Entwicklungspotenziale. LROP 2008/2012
1.1 Ziffer 01
- 02 Auf eine sparsame Inanspruchnahme von Grund und Boden ist hinzuwirken, große zusammenhängende Freiräume der Region sind in ihrem Bestand zu sichern und zu vernetzen. LROP 2008/2012
1.1 Ziffer 02
- 03 Die Entwicklung der Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur ist an
 - dem dreistufigen zentralörtlichen System,
 - dem Leitbild der dezentralen Konzentration und
 - dem Leitbild der Einheit von Siedlung, Verkehr und Infrastrukturauszurichten.
Dabei ist auf eine ausgeglichene Raumstruktur hinzuwirken, die in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse ermöglicht. LROP 2008/2012
1.1 Ziffer 02,
2.1 Ziffer 02
- 04 Es ist erforderlich, die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturausstattung auf die absehbare demografische Entwicklung auszurichten. Bei erforderlichen Aus- bzw. Umbaumaßnahmen soll auf eine nachhaltige, umwelt- und klimaschonende Umsetzung geachtet werden. Ebenso ist auf die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen hinzuwirken. LROP 2008/2012
1.1 Ziffer 03
- 05 Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind geschlechterspezifische Wirkungen zu berücksichtigen. Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechterspezifische Nachteile abzubauen. LROP 2008/2012
1.1 Ziffer 11

1.2 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

- 01 Bei der Entwicklung der Region Hannover sind der Schutz des Klimas, die Vorsorge bezüglich des Klimawandels und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels besonders zu berücksichtigen.
Im Sinne des Klimaschutzes und als entscheidende Strategie gegen den weiteren Klimawandel kommt der regionalen Umsetzung der Energiewende eine zentrale Bedeutung zu. Kernelemente sind LROP 2008/2012
1.1 Ziffer 02

hierbei eine konsequente Energieeinsparung, eine erhebliche Steigerung der Energieeffizienz und ein verstärkter, nachhaltiger Ausbau erneuerbarer Energien.

- 02 Im Gebiet der Region Hannover sollen die CO₂-Emissionen bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 gesenkt werden. Langfristig wird das Ziel der „klimaneutralen Region Hannover“ angestrebt. Dazu sollen bis 2050 die Treibhausgas-Emissionen um 95 % und der Endenergiebedarf um mindestens 50 % gegenüber 1990 gesenkt werden.
- 03 Bei der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur der Region Hannover sollen verstärkt Maßnahmen zur Anpassung an nicht mehr abwendbare Klimaänderungen berücksichtigt werden. Als wesentlicher Handlungsrahmen wird eine regionale Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels erarbeitet. LROP 2008/2012
1.1 Ziffer 02

1.3 Über- und intraregionale Kooperationen

- 01 Zur Stärkung der endogenen Potenziale und zur Nutzung der räumlich-strukturellen Verflechtungen der Region Hannover mit den benachbarten regionalen Gebietskörperschaften sind die bestehenden überregionalen Kooperationen, nämlich LROP 2008/2012
1.1 Ziffer 09,
1.2 Ziffer 05
- das „Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover“ und
 - die „Metropolregion Hannover – Braunschweig – Göttingen – Wolfsburg“ sowie
 - bilateral mit dem Zweckverband Großraum Braunschweig
- weiterzuentwickeln.
- 02 Die verschiedenen interkommunalen Kooperationen bzw. Entwicklungsstrategien und Umsetzungsmaßnahmen in den Teilräumen der Region sollen im Sinne einer integrierten strategischen Regionalentwicklung und ausgewogenen Strukturpolitik für die Region Hannover aufeinander abgestimmt werden.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.1 Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung

- 01 Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung soll die Siedlungsentwicklung in der Region Hannover auf die Standorte mit tragfähiger oder ausbaufähiger Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur gelenkt werden. Das sind insbesondere die zentralen Siedlungsgebiete der Zentralen Orte und hier vorrangig die Einzugsbereiche der Haltepunkte des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
- Im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV (1.500 m-Radius) sollen höhere Siedlungsdichten durch verdichtete Bau- und Wohnformen erzielt werden, um einen leistungsstarken und wirtschaftlichen öffentlichen Nahverkehr zu ermöglichen.
- 02 Zum Erhalt der Landschaftsqualität und der biologischen Vielfalt und Vernetzung soll der Zersiedelung der Landschaft Einhalt geboten werden. Siedlungen sollen durch Grünzüge gegliedert werden. Die vorhandenen vielfältigen Freiraumqualitäten sollen geschützt werden (siehe auch Abschnitt 3.1.1).
- 03 Bei der Planung und Entwicklung neuer Siedlungsgebiete soll eine enge Zuordnung und verträgliche Mischung der Funktionen Arbeiten, Wohnen, Versorgung und Erholung angestrebt werden.
- 04 **Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung im Bereich des Flughafens Hannover-Langenhagen und zur langfristigen Sicherung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des „Vorranggebietes Verkehrsflughafen“ Hannover-Langenhagen ist in der zeichnerischen Darstellung ein „Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich“ festgelegt.**
- Hinweis:*
Es handelt sich um eine Übernahme des im Landes-Raumordnungsprogramm 2008/2012 abschließend festgelegten Schutzbereiches. Hinsichtlich der für diesen Bereich geltenden Siedlungsbeschränkungen: siehe LROP 2008/2012 Abschnitt 2.1 Ziffer 08.
- Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung sind für den Militärflughafen Wunstorf-Großenheidorn in der zeichnerischen Darstellung „Vorbehaltsgebiete Lärmbereich“ festgelegt.
- LROP 2008/2012
2.1 Ziffer 02

LROP-Entwurf 2016
2.1 Ziffer 04

LROP 2008/2012
2.1 Ziffer 01
3.1.1 Ziffer 01

LROP 2008/2012
2.1 Ziffer 02

LROP 2008/2012 2.1
Ziffer 07

2.1.2 Vorrang der Innenentwicklung

- 01 Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Allerdings stellt dies nicht die gezielte Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen in Frage.
- LROP 2008/2012
3.1.1 Ziffer 02
LROP-Entwurf 2016
2.1 Ziffer 06

Der Bauflächenbedarf soll vorrangig innerhalb der im Siedlungsbestand verfügbaren Flächenpotenziale oder in den bereits in den Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsflächenreserven gedeckt werden.

Neue Siedlungsflächen am Siedlungsrand sollen nur dann bauleitplanerisch entwickelt werden, wenn in der Gemeinde bzw. Stadt keine verfügbaren Flächenpotenziale/-reserven mehr vorhanden sind, die innerhalb der üblichen Verfahrensdauer eines Bebauungsplanverfahrens in Anspruch genommen werden können, oder besondere Wohnbauflächenbedarfe begründet werden können, für die die vorhandenen Flächenpotenziale/-reserven nicht ausreichen. Hierüber sind von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Nachweise zu erbringen.

2.1.3 Entwicklung der Wohnstätten

- 01 **Herausgehobene Bedeutung als „Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ haben die „zentralen Siedlungsgebiete“ (siehe Abschnitt 2.2 Ziffern 02, 04 und 06)**
- LROP 2008/2012
2.1 Ziffer 04
LROP-Entwurf 2016
2.1 Ziffer 07

- **des Oberzentrums Hannover,**
- **der Mittelzentren und**
- **der Grundzentren.**

- 02 In den Zentralen Orten und den „Standorten Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ sollen seitens der Städte und Gemeinden Wohnbauflächen in sozial ausgewogenem Verhältnis und unter Berücksichtigung besonderer Bedarfsgruppen bereitgestellt werden. Die Wohnungsbauförderung ist vornehmlich auf diese Schwerpunkte auszurichten.

- 03 **In der zeichnerischen Darstellung sind zur mittel- bis langfristigen Flächensicherung „Vorranggebiete Siedlungsentwicklung“ festgelegt:**
- LROP 2008/2012
2.1 Ziffer 04

- **in der Stadt Garbsen: Stadtteil Meyenfeld,**
- **in der Stadt Gehrden: Gehrden/Südost,**
- **in der Landeshauptstadt Hannover: Kronsberg-Nord (4. Stufe) und Misburg „Sportpark“,**
- **in der Gemeinde Isernhagen: Altwarmbüchen (südlich Schulzentrum),**
- **in der Stadt Ronnenberg: der Einzugsbereich des Bahnhofes Weetzen,**

- in der Gemeinde Wedemark: Bissendorf (Nordwest) und der Einzugsbereich des Bahnhofes Bennemühlen,
- in der Stadt Wunstorf: Wunstorf-Süd.

In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

2.1.4 Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen

01 Die ländlich strukturierten Siedlungen ohne zentralörtliche Funktion sollen als Teil der gewachsenen Siedlungsstruktur gesichert und im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickelt werden.

02 **Als „ländlich strukturierte Siedlungen mit Ergänzungsfunktion Wohnen“ sind in den Städten und Gemeinden festgelegt:** LROP 2008/2012
2.1 Ziffer 04

- in der Stadt Barsinghausen: Hohenbostel/Winninghausen (im Verbund) und Großgoltern/Nordgoltern (im Verbund),
- in der Stadt Burgdorf: Ehlershausen und Otze,
- in der Stadt Burgwedel: Kleinburgwedel und Wettmar,
- in der Stadt Garbsen: Horst,
- in der Gemeinde Isernhagen: Kirchhorst,
- in der Stadt Langenhagen: Engelbostel/Schulenburg (im Verbund),
- in Lehrte: Ahlten, Aligse/Steinwedel (im Verbund), Immensen/Arpke (im Verbund), Hämelerwald und Sievershausen,
- in der Stadt Neustadt a. Rbge.: Bordenau, Eilvese, Hagen, Helstorf und Mandelsloh,
- in der Stadt Pattensen: Schulenburg,
- in der Stadt Ronnenberg: Weetzen,
- in der Stadt Seelze: Dedensen/Gümmer (im Verbund),
- in der Stadt Sehnde: Ilten und Rethmar,
- in der Stadt Springe: Bennigsen, Eldagsen und Völksen,
- in der Gemeinde Uetze: Dollbergen und Hänigsen,
- in der Gemeinde Wedemark: Elze und Resse,
- in der Gemeinde Wennigsen: Bredenbeck mit Ausnahme von Steinkrug,
- in der Stadt Wunstorf: Kolenfeld, Luthe und Steinhude/ Großenheidorn (im Verbund).

In den „ländlich strukturierten Siedlungen mit Ergänzungsfunktion Wohnen“ ist eine Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung (siehe Abschnitt 2.1.4 Ziffer 03) hinaus möglich. Der Umfang der Siedlungsflächenerweiterung ist mit der Tragfähigkeit der örtlichen infrastrukturellen Grundversorgungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Grundschulen, Senioreneinrichtungen etc.) abzugleichen und darf nicht die Entwicklung der Siedlungsschwerpunkte (siehe Abschnitt 2.1.3 Ziffer 01) beeinträchtigen.

03

In den übrigen ländlich strukturierten Siedlungen – in denen keine „Ergänzungsfunktion Wohnen“ festgelegt ist – ist die Siedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung begrenzt. Hier besteht der Entwicklungsspielraum aus der Erfüllung des örtlichen Grundbedarfs an zusätzlichen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen. Er wird als Basiszuschlag in Prozentangabe zur vorhandenen Siedlungsfläche festgelegt und beträgt 5 %.

LROP 2008/2012
2.1 Ziffer 04

Der Entwicklungsspielraum kann zusätzlich ausnahmsweise um einen Ermessenszuschlag auf bis zu insgesamt 7 % Siedlungsflächenerweiterung erhöht werden. Dies ist in begründeten Einzelfällen dann möglich, wenn von der Stadt bzw. Gemeinde ein begründeter Sonderbedarf aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten bzw. Entwicklungen geltend gemacht werden kann.

Der Basiszuschlag und der Ermessenszuschlag beziehen sich auf den Geltungszeitraum dieses Regionalen Raumordnungsprogramms.

Zusätzliche gewerbliche Bauflächen sind an in der zeichnerischen Darstellung festgelegten "Standorten Schwerpunkt-aufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" sowie bei konkreten Ansiedlungsvorhaben an weiteren raumordnerisch geeigneten Standorten in Ausnahmefällen möglich. Sie werden nicht auf den Basiswert angerechnet.

04

Folgende ländlich strukturierte Siedlungen (Stadt- bzw. Ortsteile) sind als „Nahversorgungsschwerpunkte“ in den Städten und Gemeinden festgelegt:

- in der Stadt Burgdorf: Ehlershausen,
- in der Stadt Burgwedel: Wettmar,
- in der Stadt Garbsen: Horst und Osterwald
- in der Gemeinde Isernhagen: Isernhagen H. B. und Kirchhorst,
- in der Stadt Laatzen: Ingeln-Oesselse,
- in der Stadt Langenhagen: Engelbostel/Schulenburg,
- in der Stadt Lehrte: Ahlten, Hämelerwald und Immensen/Arpke (im Verbund)
- in der Stadt Neustadt a. Rbge.: Bordenau, Hagen und Mandelsloh,
- in der Stadt Sehnde: Ilten,
- in der Stadt Springe: Bennigsen, Eldagsen und Völksen,
- in der Gemeinde Uetze: Dollbergen und Hänigsen,
- in der Gemeinde Wedemark: Elze,
- in der Gemeinde Wennigsen: Bredenbeck und
- in der Stadt Wunstorf: Luthe und Steinhude/Großenheidorn.

An integrierten Standorten in diesen „Nahversorgungsschwerpunkten“ ist eine leistungsfähige Nahversorgung anzustreben, die – sofern raumordnerische Ziele nicht entgegenstehen – auch großflächige Einzelhandelsbetriebe umfassen kann, wenn sie

- ein nahversorgungsrelevantes Kernsortiment (Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke und Drogeriewaren) anbieten und
- die sonstigen Waren nur als Nebensortiment auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche führen.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

- | | | |
|----|--|---------------------------------------|
| 01 | Die Angebote der Daseinsvorsorge sollen vorrangig in den Zentralen Orten (Oberzentrum, Mittel- und Grundzentren) bedarfsgerecht gesichert und entwickelt werden, um für möglichst viele Bevölkerungsgruppen ein erreichbares und vielseitiges Angebot zu erhalten. | LROP 2008/2012
2.3 Ziffern 01 - 02 |
| 02 | Die standortbezogene Festlegung des Oberzentrums Hannover als „zentrales Siedlungsgebiet“ umfasst sämtliche Stadtteile der Landeshauptstadt mit Ausnahme von Wülferode und den Gewerbegebieten „Schwarze Heide“ und Misburg-Anderten („Dreiecksfläche“). | LROP 2008/2012
2.2 Ziffer 02 |
| 03 | Das Oberzentrum Hannover ist durch geeignete Maßnahmen im Wissenschafts-, Wirtschafts-, Bildungs- und Kulturbereich, Wirtschaftsverkehr, als Kongressstandort und in seiner internationalen Bedeutung als Messeplatz sowie als Logistikstandort zu stärken und weiter auszubauen. Die Standortgunst und wirtschaftliche Ausstrahlung ist durch überregionale Vernetzung und funktionale Standortergänzung zu sichern und zu erhöhen. | LROP 2008/2012
2.2 Ziffer 03 |
| 04 | Die standortbezogene Festlegung der Mittelzentren umfasst folgende Stadtteile, die als „zentrale Siedlungsgebiete“ festgelegt sind: <ul style="list-style-type: none">▪ in der Stadt Barsinghausen: Barsinghausen mit Kirchdorf und Egestorf,▪ in der Stadt Burgdorf: Burgdorf mit Heeßel und Hülptingsen,▪ in der Stadt Burgwedel: Großburgwedel mit Ausnahme des Gewerbegebietes westlich der A 7,▪ in der Stadt Garbsen: Garbsen-Mitte mit Alt-Garbsen, Auf der Horst, Havelse, Berenbostel und Meyenfeld,▪ in der Stadt Laatzen: Laatzen mit Laatzen-Mitte, Grasdorf, Alt-Laatzen, Rethen und Gleidingen mit Ausnahme des Gewerbegebietes Rethen-Ost,▪ in der Stadt Langenhagen: Langenhagen mit Godshorn, Kaltenweide (ohne Altenhorst, Hainhaus, Maspe, Twenge und Siedlung Twenge) und Krähenwinkel,▪ in der Stadt Lehrte: Lehrte mit Ausnahme des Gewerbegebietes Lehrte-West (Güterverkehrszentrum), | LROP 2008/2012
2.2 Ziffer 02 |

- in der Stadt Neustadt a. Rbge.: Neustadt,
 - in der Stadt Springe: Springe,
 - in der Stadt Wunstorf: Wunstorf mit Ausnahme des Trimodal-Standortes.
- 05 **Das Mittelzentrum Langenhangen hat oberzentrale Teilfunktion. Die herausragenden Standortpotenziale und Verflechtungen zwischen dem Oberzentrum Hannover und dem Mittelzentrum Langenhangen sind zugunsten einer Stärkung der Zentralität des Gesamttraumes zu nutzen.** LROP 2008/2012
2.2 Ziffer 04
- 06 **Die standortbezogene Festlegung der Grundzentren umfasst folgende Stadt- bzw. Ortsteile, die als „zentrale Siedlungsgebiete“ festgelegt sind:** LROP 2008/2012
2.2 Ziffer 02
- in der Stadt Hemmingen: Hemmingen-Westerfeld und Arnum,
 - in der Stadt Gehrden: Gehrden,
 - in der Gemeinde Isernhagen: Altwarmbüchen,
 - in der Stadt Pattensen: Pattensen,
 - in der Stadt Ronnenberg: Ronnenberg und Empelde,
 - in der Stadt Seelze: Seelze mit Letter,
 - in der Stadt Sehnde: Sehnde,
 - in der Gemeinde Uetze: Uetze,
 - in der Gemeinde Wedemark: Mellendorf und Bissendorf,
 - in der Gemeinde Wennigsen: Wennigsen mit Degersen.
- 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**
- 01 Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte soll in allen Teilen der Region Hannover gesichert und gestärkt werden. LROP 2008/2012
2.3 Ziffer 01 - 02
- 02 **Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.** LROP-Entwurf 2016
2.3 Ziffer 02 Satz 2
- 03 **Mehrere selbständige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind.**
- 04 **Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der zentralörtlichen Versorgungskerne in den Zentralen Orten und der integrierten Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung dürfen durch Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).** LROP 2008/2012
2.3 Ziffer 03
Satz 19

- 05 **Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb der in der beschreibenden Darstellung in Abschnitt 2.2 Ziffer 02, 04 und 06 festgelegten „zentralen Siedlungsgebiete“ der Zentralen Orte zulässig (Konzentrationsgebot).** LROP 2008/2012
2.3 Ziffer 03
Satz 5
- 06 **Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Kernsortiment sind nur zulässig in den** LROP 2008/2012
2.3 Ziffer 03
Satz 6
und 2.1 Ziffer 04
- **in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Versorgungskernen“.**
- Einzelhandelsgroßprojekte mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sind außerdem nur zulässig in**
- **„zentralen Siedlungsgebieten“ – außerhalb der Versorgungskerne – an zusätzlichen städtebaulich integrierten Standorten (Stadtteil- bzw. Ortsteilzentren) und**
 - **in den in Abschnitt 2.1.4 Ziffer 04 festgelegten „Nahversorgungsschwerpunkten“, sofern sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.**
- 07 **Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment sind nur zulässig in den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten** LROP 2008/2012
2.3 Ziffer 03
Satz 8
und 2.1 Ziffer 04
- **„Versorgungskernen“ und**
 - **„regional bedeutsamen Fachmarktstandorten“ des „zentralen Siedlungsgebietes“, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt,**
- sowie**
- **ausnahmsweise an alternativen Standorten innerhalb des „zentralen Siedlungsgebietes“, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt.**
- Der Ausnahmefall, dass von der Zuordnung zu den „Versorgungskernen“ und den „regional bedeutsamen Fachmarktstandorten“ abgewichen werden kann, ist dann gegeben,**
- **wenn dort keine ausreichenden Ansiedlungsmöglichkeiten bestehen oder**
 - **auf der Grundlage eines kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts eine abweichende Standortentscheidung begründbar ist**
- und gleichzeitig die sonstigen Plansätze des Abschnitts 2.3 eingehalten werden.**

- 08 Bei regional bedeutsamen Einzelhandelsvorhaben soll eine intensive Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung und den Partnern des „Netzwerkes Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover“ erfolgen. Diesbezüglich sind die Ergebnisse des „Konsensprojektes großflächiger Einzelhandel im Erweiterten Wirtschaftsraum Hannover“ zu berücksichtigen. LROP 2008/2012
2.3 Ziffer 03
Satz 17
- 09 Bestehende Bebauungspläne sollen an die geltende Fassung des § 11 Abs. 3 BauNVO angepasst werden. Baurechte für Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten sollen auch unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit möglichst ausgeschlossen werden.
- 10 Die Städte und Gemeinden sollen für ihr Gebiet – als weitere Grundlage der gemeindlichen Entscheidungen zur Einzelhandelsentwicklung – Einzelhandelskonzepte aufstellen. Diese sind bei raumordnerischen Beurteilungen zu berücksichtigen.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und der Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Freiraumentwicklung und Bodenschutz

- 01 Als Grundlage für eine dauerhafte Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebens- und Umweltbedingungen sollen der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums einschließlich seiner Funktionen gleichrangig zur Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung berücksichtigt werden. LROP 2008/2012
3.1.1 Ziffer 01

Als Beitrag zu einem landesweiten Freiraumverbund soll bei der regionalen Freiraumentwicklung auf eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Freiräume sowie auf eine ausgewogene regionale Freiraumstruktur hingewirkt werden.

Bei der Siedlungsentwicklung soll der Erhaltung und der Entwicklung günstiger klimatischer und lufthygienischer Bedingungen eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Für die Minderung von thermischen und lufthygienischen Belastungen sollen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung klimaökologische Ausgleichsräume mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten, einschließlich der Leitbahnen für den Luftaustausch, besonders berücksichtigt werden.

- 02 Die bauliche und sonstige Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung soll auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. Eine Zersiedelung und eine weitere Zerschneidung der Landschaft sollen unterbleiben. LROP 2008/2012
3.1.1 Ziffer 02

- 03 **In der zeichnerischen Darstellung ist im Bereich der Landeshauptstadt Hannover sowie der Städte und Gemeinden Burgwedel, Garbsen, Gehrden, Hemmingen, Isernhagen, Laatzen, Langenhagen, Lehrte, Ronnenberg, Pattensen, Seelze, Sehnde und Wedemark ein „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ festgelegt. Dieses ist aufgrund der herausragenden Bedeutung für die ortsübergreifende, großräumige Gliederung der Siedlungsstruktur, für die siedlungsnaher Erholung und das Landschaftserleben, für die klimaökologische Ausgleichsfunktion sowie für den Arten- und Biotopschutz und die ökologische Vernetzung (Biotopverbund) zu sichern.** LROP 2008/2012
3.1.1 Ziffer 03

In dem „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ sind bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung und andere funktionswidrige Nutzungen unzulässig. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den vorrangigen Freiraumfunktionen vereinbar sein.

Das „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ soll insbesondere durch Planungen und Maßnahmen der Naherholung oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgewertet und entwickelt werden. Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung und der

örtlichen Landschaftsplanung soll eine landschaftliche Einbindung von Siedlungsrändern besonders berücksichtigt werden.

- 04 Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Böden soll als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie als Teil des Naturhaushaltes dauerhaft erhalten werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen, so dass insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft erhalten bleiben. Böden mit im regionalen Vergleich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen gesichert werden.
- LROP 2008/2012
3.1.1 Ziffer 04

3.1.2 Natur und Landschaft

- 01 Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
- LROP 2008/2012
3.1.2 Ziffer 01

Die Kulturlandschaften sollen als Element des kulturellen Erbes, sowie zur Stärkung der lokalen und regionalen Identität erhalten und behutsam entwickelt werden. Die Verschiedenartigkeit der Kulturlandschaften und ihre landschaftliche Attraktivität sollen als wichtiger Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung gesichert werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten besonders berücksichtigt werden.

- 02 **Zur dauerhaften Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Gewährleistung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein zusammenhängender regionaler Biotopverbund aufzubauen.**
- LROP 2008/2012
3.1.2 Ziffer 02

Als Beitrag der Regionalplanung sind Kern- und Verbindungsflächen dieses Biotopverbunds insbesondere als „Vorranggebiet Natura 2000“, „Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“, „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ sowie als „Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ gesichert. Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung und der örtlichen Landschaftsplanung soll der Biotopverbund räumlich-funktional konkretisiert, ergänzt und umgesetzt werden.

Die besondere biologische Vielfalt der Region Hannover soll innerhalb und außerhalb des regionalen Biotopverbunds, auch zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Arten an klimatische Veränderungen, dauerhaft gesichert werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll den Schutz- und Entwicklungserfordernissen des Biotopverbundes Rechnung getragen

und eine Beeinträchtigung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften vermieden werden. Bei der Landnutzung soll den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes Rechnung getragen werden.

- 03 **In der zeichnerischen Darstellung sind die für Natur und Landschaft besonders wertvollen Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.** LROP 2008/2012
3.1.2 Ziffer 05

Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden.

- 04 In der zeichnerische Darstellung sind Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, als „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 2008/2012
3.1.2 Ziffer 05

- 05 In der zeichnerischen Darstellung sind „Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ festgelegt. In diesen Gebieten sollen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur ökologischen Vernetzung geeignete Aufwertungsmaßnahmen der Landschaftspflege durchgeführt werden. Dies soll bei entsprechender naturschutzfachlicher und -rechtlicher Eignung insbesondere durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 2008/2012
3.1.2 Ziffer 03

3.1.3 Natura 2000

- 01 **Die in der Region Hannover gelegenen Gebiete des Netzes „Natura 2000“ sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Natura 2000“ festgelegt. Sie sind entsprechend ihrer Erhaltungsziele zu sichern. In diesen Gebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig.** LROP 2008/2012
3.1.3 Ziffern 01 - 02

3.1.4 Naturpark Steinhuder Meer

- 01 Der „Naturpark Steinhuder Meer“ soll als großräumige Kulturlandschaft mit seiner herausragenden Naturausstattung erhalten werden. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege soll er für die landschaftsbezogene Erholung und den umwelt- und sozialverträglichen Tourismus nachhaltig weiterentwickelt werden. Maßnahmen der Umweltbildung sollen gezielt ausgebaut werden.

- 02 Für den „Naturpark Steinhuder Meer“ soll ein Naturparkplan aufgestellt werden, in dem die einzelnen den Naturpark betreffenden Planungen und Maßnahmen bzw. konkurrierender Raumnutzungsansprüche bestmöglich im Sinne eines integrierten Entwicklungskonzeptes aufeinander abgestimmt werden. LROP 2008/2012 3.1.4 Ziffer 03

3.1.5 Deister

- 01 Der Landschaftsraum Deister soll insbesondere aufgrund seiner hohen Bedeutung für Natur und Landschaft, die Forstwirtschaft, die Trinkwassergewinnung sowie die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus für diese Funktionen erhalten und weiterentwickelt werden. Eine Zerschneidung durch Infrastruktur (-trassen) soll vermieden werden.
- 02 Für den Landschaftsraum Deister soll ein integriertes Entwicklungskonzept erarbeitet werden, in dem die den Landschaftsraum betreffenden Planungen und Maßnahmen bzw. konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bestmöglich aufeinander abgestimmt werden.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft

- 01 Die Landwirtschaft soll in allen Teilräumen der Region Hannover als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig aufgrund ihrer regionalen Versorgungsaufgaben, insbesondere durch die Lage im Verdichtungsraum, sowie ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, die Produktion nachwachsender Rohstoffe und die nachhaltige Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger erhalten, gesichert und entwickelt werden. LROP 2008/2012 3.2.1 Ziffer 01 Satz 1
- 02 Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sollen vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilräumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 2008/2012 3.2.1 Ziffer 01 Sätze 1 - 4
- 03 Konzepte und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Entwicklung des ländlichen Raumes sollen entsprechend der teilräumlichen Ausgangsbedingungen und Entwicklungspotenziale LROP 2008/2012 3.2.1 Ziffer 01 Sätze 2 - 4

in der Region Hannover in die Regionalentwicklung eingebunden und mit den Grundsätzen und Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms verzahnt werden.

Damit verbunden sollen Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorferneuerung sowie der regionalen Strukturförderung dazu beitragen,

- die Existenzgrundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe und damit Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu sichern und zu schaffen,
- Konflikte zwischen der Landwirtschaft und anderen Nutzungsansprüchen zu lösen und einen Ausgleich zwischen ökonomischen Nutzungsansprüchen und ökologischen Erfordernissen herbeizuführen,
- das Ortsbild ländlicher Siedlungen sowie eine bedarfsgerechte Infrastrukturausstattung in den ländlichen Räumen zu erhalten und zu entwickeln,
- die Kulturlandschaft durch strukturgebende oder ökologisch wertvolle Elemente aufzuwerten,
- landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen, die Leistungen für die Funktionen des Naturhaushaltes, die Belange der Landschaftspflege, die Belange des Klimaschutzes sowie der Forstwirtschaft erbringen, zu unterstützen und in Einklang zu bringen.

3.2.2 Forstwirtschaft

- | | | |
|----|---|--|
| 01 | Der Wald in der Region Hannover soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, als Quelle des nachhaltig nachwachsenden Rohstoffes Holz und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, das Klima und die Erholung erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden. | LROP 2008/2012
3.2.1 Ziffer 02 Satz 1 |
| 02 | Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen sind die raumbedeutsamen Waldflächen in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Wald“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Die Belange der Forstwirtschaft sind zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Sicherung der holzverarbeitenden Industrie und des Rohstoffbedarfs der Gesellschaft bei allen den Wald betreffenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. | LROP 2008/2012
3.2.1 Ziffer 02
Sätze 1 - 2 |
| 03 | In unterdurchschnittlich bewaldeten Teilräumen der Region Hannover sollen Restwaldflächen erhalten und der Wald vermehrt werden, soweit keine landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen. Wald soll insbesondere in waldarmen Kommunen vermehrt werden. | LROP 2008/2012
3.2.1 Ziffer 02
Satz 3 |

Zur Vermehrung und Vernetzung von Waldflächen werden „Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

- 04 Waldränder und ihre Übergangszonen sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktion, ihrer Erlebnisqualität sowie zur Gefahrenabwehr grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Es soll ein Abstand von 100 m eingehalten werden.

LROP 2008/2012
3.2.1 Ziffer 03
Satz 2

Bei Unterschreitungen sollen die Belange der Forstwirtschaft und des Naturschutzes besondere Berücksichtigung finden. Hierbei sind insbesondere die für die Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf etc.) notwendigen Abstände zu berücksichtigen.

3.2.3 Rohstoffgewinnung

- 01 **Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung werden landesweit- und regionalbedeutsame Rohstoffvorkommen in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**

LROP 2008/2012
3.2.2 Ziffern 02 - 03

Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung werden in der zeichnerischen Darstellung weitere regionalbedeutsame Rohstoffvorkommen als „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen für die mittelfristige Bedarfsdeckung soll grundsätzlich auf die festgelegten Gebiete konzentriert werden.

- 02 **In der zeichnerischen Darstellung sind in den Bereichen Brelinger Berge, Wietzetal und südliches Leinetal „Gebiete bzw. Grenzen der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung“ festgelegt. In diesen Gebieten ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich.**

LROP 2008/2012
3.2.2 Ziffer 08
LROP-Entwurf 2016
3.2.2 Ziffer 08

- 03 **Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und für den Transport tiefliegender Rohstoffe im Bereich des Kalibergwerks in Wunstorf, Stadtteil Bokeloh, werden für die Rohstoffgewinnung und -verarbeitung als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**

LROP 2008/2012
3.2.2 Ziffer 09
LROP-Entwurf 2016
3.2.2 Ziffer 11

- 04 Es ist darauf hinzuwirken, den Abbau von Torf auf bestehende Abbaurechte zu beschränken und möglichst auf eine vorzeitige Beendigung des Bodenabbaus hinzuwirken.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz

- 01 **Die Gewässer in der Region Hannover sind wegen ihrer Bedeutung für die Umwelt, den Biotopverbund und das Klima sowie die Trinkwasserversorgung zu erhalten.** LROP 2008/2012
3.2.4 Ziffern 02 - 05
- Sie sollen nachhaltig genutzt, unterhalten und bewirtschaftet werden. Ein guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer sowie ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers sollen angestrebt und in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutz- und Nutzungsanforderungen verbessert werden.
- 02 Zur Deckung des Wasserbedarfs in der Region Hannover sollen vorrangig die regional und lokal bedeutsamen Grundwasservorkommen genutzt werden. Die Wasserversorgung soll grundsätzlich durch zentrale Versorgungsanlagen gewährleistet werden. Für eine ortsnahe Wasserversorgung sollen kleinräumige Wasserdarangebote und Wasserversorgungsanlagen im Süden, Südwesten und Westen erhalten und im Verbund genutzt werden. LROP 2008/2012
3.2.4 Ziffern 06 - 07
- 03 **Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ und „Vorranggebiete Wasserwerk“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein.** LROP 2008/2012
3.2.4 Ziffer 09
- 04 Abwässer sollen so behandelt und abgeleitet werden, dass die Gewässer und die Umwelt möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 2008/2012
3.2.4 Ziffer 04
Satz 2
- Zur Sicherung einer geordneten, umweltverträglichen Abwasserbehandlung sind Abwasserbehandlungsanlagen von überörtlicher Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Zentrale Kläranlagen“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- 05 Bei der Siedlungsentwicklung und sonstigen Planungen mit einem hohen Abwasseraufkommen sollen die Kapazitäten der Kläranlagen und die Belastbarkeit der Gewässer berücksichtigt werden. Raumbedeutsame Vorhaben sind nur zulässig, sofern eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung gewährleistet wird.
- 06 Regenwasser soll möglichst getrennt von Schmutzwasser abgeleitet werden. Möglichkeiten der Versickerung sollen, soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht, vorrangig genutzt werden.

- 07 Zur Vermeidung von Hochwasserschäden sollen Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgesehen werden. Es soll eine naturnahe Gewässer- und Auenentwicklung angestrebt werden. Der Wasserrückhalt soll durch gezielte Maßnahmen, wie die Rückverlegung von Deichen, den Rückbau von Gewässerausbauten sowie den Bau von Rückhalteräumen verbessert werden. Der Rückgewinnung natürlicher Retentionsräume soll Vorrang vor dem Bau von Rückhalteräumen eingeräumt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung soll der Freihaltung von rückgewinnbaren Retentionsräumen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. LROP 2008/2012
3.2.4 Ziffer 10
und 3.2.4 Ziffer 11
Satz 2
- 08 **Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu sichern. Zur Gewährleistung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sein.** LROP 2008/2012
3.2.4 Ziffer 11
Satz 1
3.2.4 Ziffer 12
Sätze 1 - 2
- 09 Im Sinne einer Risikovorsorge sind die Gebiete, die bei Hochwasser mit geringer Wahrscheinlichkeit (mit einem statistischen Wiederkehrintervall von ca. 200 Jahren) überflutet werden können, in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz“ festgelegt. LROP 2008/2012
3.2.4 Ziffer 12
Satz 3

3.2.5 Erholung und Tourismus

- 01 In der Region Hannover soll dem Erholungsbedürfnis aller Bevölkerungsgruppen durch Sicherung, Entwicklung und Aufwertung von Freiräumen für die Erholungs- und Sportnutzung Rechnung getragen werden. Für eine hohe Wohn- und Lebensqualität kommt der siedlungsbezogenen und siedlungsnahen Erholung eine besondere Bedeutung zu. Daher sollen insbesondere im „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ sowie im Bereich der Ober- und Mittelzentren die Freiräume für die Erholungs- und Sportnutzung gesichert und entwickelt werden. LROP 2008/2012
3.2.3 Ziffer 01

Als Voraussetzung für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus soll die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit gesichert und entwickelt werden. Die regionstypischen Landschafts- und Ortsbilder sowie ortsbildprägende Siedlungsränder sollen erhalten werden.

Planungen und Maßnahmen zur Förderung von Erholung und Tourismus sind insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft abzustimmen. In sensiblen Landschaftsräumen mit hoher Nutzungsintensität sollen erhebliche Nutzungskonflikte mit gezielten Informations- und Lenkungskonzepten vermieden bzw. abgemildert werden.

- 02 In der zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die sich insbesondere aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit besonders für die regionale Erholungsnutzung eignen, LROP 2008/2012
3.2.3 Ziffer 01

als „Vorbehaltsgebiete Erholung“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

- 03 **In der zeichnerischen Darstellung sind aufgrund der hohen landschaftlichen Attraktivität und des ungestörten Landschaftserlebens, der guten Erschließung und Erreichbarkeit sowie der hohen Bedeutung für die regionale Erholungsnutzung „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.** LROP 2008/2012
3.2.3 Ziffer 01

Das Wegenetz und die weitere Erholungsinfrastruktur in diesen Gebieten sollen insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft gesichert und nachhaltig weiterentwickelt werden.

- 04 **In der zeichnerischen Darstellung sind aufgrund der konzentrierten Freizeit- und Erholungsinfrastruktur, der guten Erschließung und Erreichbarkeit sowie der hohen Bedeutung für die regionale Erholungsnutzung mit hoher Nutzungsintensität „Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.** LROP 2008/2012
3.2.3 Ziffer 01

Die vorhandene Freizeit- und Erholungsinfrastruktur soll gesichert sowie raum- und umweltverträglich weiterentwickelt werden.

- 05 **In der zeichnerischen Darstellung sind regional bedeutsame Sport- und Erholungsanlagen für Golfsport, Flugsport, Reitsport, Eissport und ein Sportzentrum mit mehreren Sportarten als „Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**

Die vorhandene Infrastruktur soll gesichert sowie bedarfs- und standortgerecht weiterentwickelt werden. Hierbei sind insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wasserversorgung besonders zu berücksichtigen.

- 06 **Die überregionale Bedeutung des Steinhuder Meeres für den nichtmotorisierten Wassersport ist in Einklang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern.**

- 07 Für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus sollen das regionale Radwegenetz der FAHRRADREGION und markierte, regionale bedeutsame Wanderwege erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden.

- 08 Als Beitrag zur dauerhaften Gewährleistung der hohen Standortattraktivität und Lebensqualität der Region Hannover sollen im Rahmen der Förderung der regional bedeutsamen Naherholung

vielfältige und hochwertige Naherholungsangebote und -möglichkeiten weiterhin vorgehalten und entwickelt werden. Hierbei ist in besonderer Weise, auch aus Gründen des Klimaschutzes, eine Verknüpfung von Planungen und Maßnahmen der Naherholung mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen. Als zentraler räumlicher und finanzieller Handlungsrahmen wird ein Regionales Naherholungsprogramm neu aufgestellt.

09 **„Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Erholung“ sind**

LROP 2008/2012
2.1 Ziffer 04

- **die Städte Barsinghausen und Neustadt a. Rbge. sowie**
- **die Gemeinde Wennigsen.**

„Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus“ sind

- **die Landeshauptstadt Hannover,**
- **die Stadt Springe,**
- **der Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. und**
- **der Stadtteil Steinhude der Stadt Wunstorf.**

Bei diesen Standorten muss den Belangen der Entwicklung des Tourismus angemessen Rechnung getragen werden. Durch geeignete Planungen und Maßnahmen sollen die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus gestärkt und verbessert werden. Dabei soll, insbesondere im Bereich des Deisters und des Naturparks Steinhuder Meer, auf eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit regionsangehöriger und benachbarter Kommunen sowie auf eine weitere Vernetzung der touristischen Akteure hingewirkt werden.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität und Verkehr

4.1.1 Allgemeine Festlegungen zur Mobilität

- 01 Das leistungsfähige, koordinierte Verkehrssystem in der Region Hannover soll auf der Basis des Regionalen Raumordnungsprogramms und den Fachplänen Nahverkehrs- und Verkehrsentwicklungsplan eng aufeinander abgestimmt weiterentwickelt werden. Auf die Umsetzung der im „Verkehrsentwicklungsplan pro Klima“ (VEP pro Klima) aufgeführten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele der Region Hannover ist hinzuwirken.
- 02 Zur Schaffung gleichwertiger Mobilitätschancen für alle Menschen als Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben sind die unterschiedlichen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse der Menschen im Rahmen der Nahverkehrs- und Verkehrsentwicklungsplanung zu berücksichtigen.
- 03 Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur soll in bedarfsgerechter und umweltschonender Weise alle Teilräume der Region Hannover und benachbarte Bereiche erschließen, miteinander verbinden und mit der angestrebten Raumstruktur in Einklang stehen. Sie ist bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren. Die Einbindung der Region Hannover in das deutsche und internationale Verkehrs- und Kommunikationsnetz soll gesichert und verbessert werden. Auf eine optimale Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsträger ist hinzuwirken. LROP 2008/2012
4.1.1 Ziffer 01
Satz 1
- 04 Im Rahmen einer integrierten Verkehrsplanung soll auf Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsmittel und eine verträgliche und emissionsarme Abwicklung der Verkehre sowie auf eine aufgabengerechte Abstimmung und Verknüpfung aller Verkehrssysteme untereinander hingewirkt werden. Die Weiterentwicklung der einzelnen regionalen Verkehrssysteme soll die angestrebte zentralörtliche Raum- und Siedlungsstruktur (Einheit von Siedlung, Verkehr und Infrastruktur; siehe Abschnitt 1.1 Ziffer 03) unterstützen und damit die Mobilität flächendeckend sichern. Im Sinne einer umwelt- und sozialgerechten Verkehrsplanung ist durch Vernetzung und intelligente Angebote eine optimale Nutzung der Verkehrsmittel anzustreben, die eine eigenständige Mobilität auch ohne eigenes Auto ermöglicht. Bei der Verkehrsentwicklung ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil des Umweltverbundes (Fuß- und Radverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)) steigt. Auch das Carsharing soll als wirksame Ergänzung des Umweltverbundes gefördert werden. LROP 2008/2012
4.1.1 Ziffer 01
Sätze 2 und 3
- 05 Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel hin zu umweltfreundlichen Verkehrsmitteln unterstützende Maßnahmen des Verkehrsmanagements sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitra- LROP 2008/2012
4.1.1 Ziffer 01
Satz 3

gen. Dafür ist ein regionales Verkehrsmanagement- und -informationssystem vorzuhalten.

- 06 Der Ausbau der erforderlichen Infrastruktur für umweltschonende Antriebstechniken, wie zum Beispiel die Elektromobilität, soll gefördert werden.
- 07 Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sollen optimiert werden. Der Güterfernverkehr soll in verstärktem Umfang auf Schiene und Wasserstraße verlagert werden. Dazu sollen geeignete Verknüpfungspunkte zwischen Güternah- und -fernverkehr sowie zwischen den Verkehrsträgern in einem multimodalen – möglichst trimodalen (Wasser, Straße, Schiene) – System vorrangig entwickelt werden. LROP 2008/2012
4.1.1 Ziffer 02
- 08 **Als landesweit bedeutsamer logistischer Knoten ist in der zeichnerischen Darstellung der Standort** LROP 2008/2012
4.1.1 Ziffer 03
Sätze 4 - 5
- **Lehrte**
- als „Vorranggebiet Güterverkehrszentrum“ festgelegt.**
- Ergänzend dazu sind folgende Standorte als „Vorranggebiete Regionales Güterverkehrszentrum“ festgelegt und weiterzuentwickeln:**
- **Nordhafen und**
 - **Lindener Hafen, Landeshauptstadt Hannover,**
- und**
- **Wunstorf.**
- In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**

4.1.2 Schienenverkehr

- 01 **In der zeichnerischen Darstellung ist das zu sichernde und auszubauende Schienennetz der Deutschen Bahn AG einschließlich Güteranschlussgleisen festgelegt.**

Folgende Eisenbahnstrecken sind für den Hochgeschwindigkeitsverkehr aus- und teilweise neu zu bauen: LROP 2008/2012
4.1.2 Ziffer 03
Sätze 1 - 2

- **Hannover – Hamburg,**
- **Hannover – Bremen,**
- **Ruhrgebiet – Hannover – Berlin.**

Die Strecke Hamburg – Uelzen – Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern. LROP 2008/2012
4.1.2 Ziffer 03
Satz 2

Die Strecke Hannover – Göttingen – Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.

Hinweis:

Es handelt sich um Übernahmen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2008/2012 (siehe LROP 2008/2012 Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03 Satz 1 - 2).

In der zeichnerischen Darstellung ist die sog. „Y-Trasse“ (Hannover – Hamburg/Bremen) aufgrund der Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP 2008/2012 Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03) dargestellt. Als Ergebnis des Dialogforums Schiene Nord wird an der „Y-Trasse“ nicht mehr festgehalten, sondern die sogenannte „Alpha-Variante“ als Vorzugstrasse vertieft untersucht.

Darüber hinaus sind folgende Eisenbahnstrecken teilweise neu- bzw. auszubauen:

- **Bahnknoten Hannover (Hauptbahnhof),**
- **Lehrte – Hamburg,**
- **Seelze – Minden.**

Die Strecken sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

LROP 2008/2012
4.1.2 Ziffer 03
Satz 3

02 Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken

LROP 2008/2012
4.1.2 Ziffer 04
Satz 1

- **Hannover – Braunschweig – Magdeburg,**
- **Osnabrück – Löhne – Hannover – Berlin,**
- **Paderborn – Hameln – Hannover,**
- **Hildesheim – Lehrte – Celle (Güterverkehr),**
- **Lehrte – Hannover – Seelze (Güterverkehr),**
- **Hannover – Wunstorf – Nienburg/Weser und**
- **Hannover – Alfeld – Northeim – Göttingen – Bebra,**

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Diese Strecken sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke“ festgelegt.

Hinweis:

Es handelt sich um Übernahmen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2008/2012 (siehe LROP 2008/2012 Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 Satz 1).

Darüber hinaus sind die in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken“ festgelegten Strecken in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

LROP 2008/2012
4.1.2 Ziffer 04
Satz 2

In den Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

- 03 Der Schienenverkehr ist sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr weiter zu verbessern und so zu entwickeln, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann. LROP 2008/2012
4.1.2 Ziffer 01
Sätze 1 – 2 u. 4

Das vorhandene Eisenbahnnetz soll erhalten werden und stetig auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. Aus- und Neubaumaßnahmen sind dort erforderlich wo Kapazitätsengpässe auftreten.

Höhengleiche Bahnübergänge sind möglichst zu beseitigen.

- 04 Der Personenverkehr ist durchgängig vom Fern- zum Nahverkehr in einem abgestuften und aufeinander abgestimmten System von ICE, EC/IC, RE, RB sowie S-Bahnen vorzuhalten. LROP 2008/2012
4.1.2 Ziffer 02
Satz 1

Die Qualität der Bedienung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist zu sichern und weiter zu erhöhen. Die Erreichbarkeit des Oberzentrums, der Mittel- und Grundzentren mit hohem Fahrgastaufkommen sowie die Anschlüsse in den Umsteigebahnhöfen sind weiterhin zu verbessern. LROP 2008/2012
4.1.2 Ziffer 02
Satz 2

- 05 Für die Stärkung des Schienengüterverkehrs ist eine Sicherung und Förderung vorhandener Gleisanschlüsse und Industrie-Stammgleise an geeigneten Standorten zu gewährleisten.

Die Anschlüsse

- **des Lindener Hafens,**
- **des Nordhafens,**
- **des Brinker Hafens,**
- **des Hafen Misburg und**
- **des Güterbahnhofs Hannover-Linden, jeweils in der Landeshauptstadt Hannover, sowie**
- **in Barsinghausen, Gewerbegebiet Uhlenbruch,**
- **in Sehnde, Gewerbegebiet Schnedebruch,**
- **in Wedemark-Bissendorf und**
- **in Wunstorf-Bokeloh**

sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ festgelegt. Sie sind zu sichern. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

Zur Flächensicherung ist der Gleisanschluss des Trimodal-Standortes Wunstorf sowie die Trasse der ehemaligen Kalibahn von Algermissen nach Wehmingen als „Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass dieses Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt wird.

4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

- 01 Das gut ausgebaute Eisenbahnnetz sowie das Stadtbahnnetz bilden die Basis für einen starken Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Region Hannover. Dieser soll gesichert und weiter bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Verkehrsbedienung und die vorhandene und angestrebte Siedlungs- und Infrastruktur sind aufeinander abzustimmen. LROP 2008/2012
4.1.2 Ziffer 05
Sätze 1 und 2

Die Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Verkehr soll vor dem motorisierten Individualverkehr Vorrang erhalten. Hierzu ist ein Bedienungsangebot des schienen- und straßengebundenen ÖPNV mit angepassten Angeboten auch außerhalb der Hauptverkehrszeiten vorzuhalten. Den ÖPNV ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen insbesondere zur besseren Erschließung der ländlich geprägten Räume weiterentwickelt und gestärkt werden.

- 02 Das überwiegend radial ausgerichtete Schienennetz soll durch ein Angebot tangentialer Buslinien weiter ergänzt werden. Die Verknüpfung zwischen Schienen- und Bussystem durch fahrgastfreundliche Umsteigeanlagen und Anschlusssicherung ist weiterhin zu verbessern.

- 03 In der Region Hannover soll vorrangig der schienengebundene ÖPNV gesichert und zur Bewältigung großer Verkehrsmengen weiter ausgebaut werden. LROP 2008/2012
4.1.2 Ziffer 06

Folgende Strecken einschließlich der Modernisierung einzelner Stationen sind zur Verbesserung des Gesamtangebotes für den S-Bahnbetrieb auszubauen:

- **Hannover Hbf. – Wunstorf – Nienburg/Weser – Minden (Streckenausbau im Abschnitt Seelze - Wunstorf) und**
- **Hannover Hbf. – Hannover-Linden (Errichtung von zwei Umsteige-Stationen zwischen S-Bahn und Stadtbahn: Hannover-Waldhausen und Hannover Braunschweiger Platz).**

- 04 Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Schienennetz, einschließlich der Bahnhöfe, der Haltepunkte und deren Funktionen bei der Verknüpfung der ÖPNV-Verkehrssysteme, ist in der Weise weiterzuentwickeln, dass die Abhängigkeit des Nahverkehrs vom Personenfern- und Güterverkehr weitgehend abgebaut, die Attraktivität des Angebotes verbessert und die Siedlungsbereiche besser erschlossen werden. Dabei sind die an die Region Hannover angrenzenden Landkreise besonders zu berücksichtigen.

- 05 Das Bahnhofsumfeld der Stationen des Schienenpersonennahverkehrs soll bezüglich der Neunutzung der Altimmobilien und Restflächen der Bahn, der Ausschöpfung der Siedlungspotenziale im Umfeld der Bahnhöfe und Haltepunkte verbessert werden.

- 06 **Zur Verknüpfung von Öffentlichem Personennahverkehr und Individualverkehr und zur Verbesserung des Angebotes sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Park-and-ride/Bike-and-ride“ ab 80 Stellplätzen festgelegt. Sie sind zu**

sichern. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

Darüber hinaus sind weitere Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen anzustreben.

- 07 In der Region Hannover ist der Verkehrsverbund zu stärken und den Bedürfnissen entsprechend auszubauen. Im Verkehrsverbund ist auf die Umsetzung regionalplanerischer Ziele hinzuwirken. Dies gilt auch hinsichtlich eines einheitlich gestalteten Verkehrsangebotes, eines Gemeinschaftsfahrplans, eines einheitlichen Tarifsystems und eines einheitlich gestalteten Fahrgastinformationssystems. Gemeinsam mit den angrenzenden Aufgabenträgern des ÖPNV und SPNV ist auf den Zusammenschluss zu einem erweiterten Verkehrsverbund hinzuwirken.
- 08 Eine Beschleunigung des straßengebundenen ÖPNV soll gefördert werden. Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den ÖPNV soll durch städtebauliche, verkehrliche und ordnungspolitische Maßnahmen unterstützt werden.
- 09 **In der Region Hannover ist das in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Stadtbahn“ festgelegte Stadtbahnnetz für einzelne Strecken zur Anbindung nicht erschlossener Gebiete zu verlängern bzw. auszubauen.**

Eine Verlängerung der Stadtbahnstrecken ist auf folgenden Strecken umzusetzen:

- **A-Süd: Hemmingen,**
- **C-West: Garbsen-Mitte sowie**
- **D-West: Raschplatz/Hauptbahnhof.**

Ein Ausbau vorhandener Stadtbahnstrecken ist auf folgenden Strecken umzusetzen:

- **A-Nord: Sutelstraße,**
- **A-West: Bernhard-Caspar-Straße – Endpunkt Empelde,**
- **B-Süd: Rethen,**
- **C-Nord: Schulenburger Landstraße (Hainholz), S-Bahnhof Nordstadt und**
- **D-West: Hauptbahnhof – Glocksee.**

In den „Vorranggebieten Stadtbahn“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

Bezüglich einer langfristigen Perspektive sind folgende Stadtbahnstrecken als „Vorbehaltsgebiete Stadtbahn“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:

- **A-Nord/B-Nord: Querspange Alte Heide – Bothfeld,**
- **A-Nord: Verlängerung Isernhagen-Süd,**
- **A-Süd: Verlängerung Hemmingen – Arnum,**
- **A-West: Verkürzung Lindener Hafen,**

- B-Nord: Verlängerung Langenhagen – Neue Bult,
- B-Süd/D-Süd: Querspange Laatzen,
- D-Innenstadt: Verbindung Raschplatz/Hauptbahnhof – Südstadt/Zoo,
- C-Nord/C-West: Spange Nordstadt,
- D-West: Verlängerung Ahlem-Nord.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus ist langfristig zusätzlich eine Stadtbahnverlängerung C-Ost, Richtung Sehnde, zu prüfen, die in der zeichnerischen Darstellung mit einem Pfeil versehen ist.

- 10 Das Netz des schienengebundenen Nahverkehrs ist entsprechend der angestrebten Siedlungsstruktur durch den Busverkehr zu ergänzen. Wo Schienenstrecken in den regionalplanerisch sinnvollen Siedlungsgebieten nicht wirtschaftlich zu betreiben sind, sind hochwertige Bussysteme oder bedarfsorientierte Bedienungsangebote als Alternativen einzusetzen.
- 11 In den ländlich strukturierten Teilräumen der Region Hannover ist eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung (Mindestbedienungsstandard) sowie eine bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung sicherzustellen.

4.1.4 Fuß- und Fahrradverkehr

- 01 Zur Sicherung einer nachhaltigen Mobilität ist der Radverkehr auf der Basis des regionalen Radverkehrskonzepts („Handlungskonzept Radverkehr – umsteigen: aufsteigen“) der Region Hannover weiter zu stärken und auszubauen und neben dem ÖPNV und dem motorisierten Verkehr als fester Bestandteil in die Verkehrsentwicklungsplanung zu integrieren.

Bei der räumlichen Entwicklung sind die Bedürfnisse der Zufußgehenden sowie der Radfahrenden insbesondere durch den Ausbau eigener, zusammenhängender und sicherer Fuß- und Radverkehrsnetze zu berücksichtigen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass in einer „Region der kurzen Wege“ die Nahmobilität gestärkt wird und deutlich mehr Wege zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden.

- 02 Das für den Berufs-, Ausbildungs-, Einkaufs- und Freizeitverkehr vorhandene Radverkehrsnetz der Region ist zu verknüpfen und weiterzuentwickeln sowie an den ÖPNV und das überregionale Radverkehrsnetz anzubinden.

Das Vorrangnetz für den Alltagsradverkehr der Region Hannover zum Ausbau von Radwegen entlang der klassifizierten Straßen soll umgesetzt werden. Zukünftig ist gezielt auf den Lückenschluss und

den Erhalt der Radverkehrsinfrastruktur zur Stärkung von bedeutenden Verkehrsachsen hinzuwirken.

- 03 Geeignete Ausbaustrecken für Radschnellwege sind zu identifizieren und möglichst zeitnah umzusetzen.
- 04 Zur Sicherung und Entwicklung der Naherholungsqualitäten ist das qualifizierte regionale Wander- und Radwegenetz vorrangig zu sichern und weiterzuentwickeln.
- 05 Sichere und qualitätsvolle Radabstellanlagen sind an den Schnittstellen des „Bike-and-ride-Netzes“ vorzuhalten und weiter auszubauen. Dabei sind hinsichtlich der Unterstellung und der Lademöglichkeit auch Elektrofahrräder in die Planungen einzubeziehen.

4.1.5 Straßenverkehr

- 01 **In der zeichnerischen Darstellung sind „Vorranggebiete Autobahn“, „Vorranggebiete Anschlussstelle“, „Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)“ sowie „Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße“ von überregionaler (landesweiter) Bedeutung festgelegt. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.** LROP 2008/2012
4.1.3 Ziffer 01
Sätze 1 - 2
und 4.1.3 Ziffer 02
Sätze 1 - 2

Hinweis:

Es handelt sich um Übernahmen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2008/2012 (siehe LROP 2008/2012 Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01 Sätze 1 bis 2 und Ziffer 02 Satz 1).

- Darüber hinaus sind in der zeichnerischen Darstellung das Straßennetz und Maßnahmen (Ortsumgehungen und Straßenverlegungen) als „Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung“ festgelegt. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.** LROP 2008/2012
4.1.3 Ziffer 02
Satz 3
- 02 Folgende Straßenplanungen, die noch nicht raumordnerisch abgestimmt sind, werden zur frühzeitigen Trassensicherung als „Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße“ festgelegt: LROP 2008/2012
4.1.3 Ziffer 01
Sätze 1 - 2
und 4.1.3 Ziffer 02
Satz 1
- Verlegung L 460 (Ortsumfahrung Gestorf, Stadt Springe),
 - Verlegung der B 443 (Ortsumfahrung Koldingen, Stadt Pattensen),
 - Verlegung der B 65 zwischen Wichtringhausen und Ronnenberg (Ortsumfahrungen Nordgoltern, Göxe, Ditterke, Everloh).

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

03 Darüber hinaus ist die geplante

- Verlegung L 310 (Ortsumfahrung Fuhrberg, Stadt Burgwedel)

als „Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung“ festgelegt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

04 Das bestehende überregionale und regionale Straßennetz erschließt die Region Hannover grundsätzlich ausreichend. Erweiterungen des Netzes sollen nur dann vorgenommen werden, wenn

- die Verkehrssicherheit gefährdet ist,
- die Lebens- und Aufenthaltsqualität in bestehenden Siedlungsgebieten durch eine Ortsumgehung nachhaltig erhöht werden kann,
- durch den Abbau eines Verkehrsengpasses im Einzelfall eine Verbesserung für alle am Verkehrsgeschehen Beteiligten erreicht werden kann oder
- der straßengebundene ÖPNV durch solche Maßnahmen sichergestellt wird und verbessert werden kann.

05 Bei Qualitätsverbesserungen im überregional und regional bedeutsamen Straßennetz sind die Belange des ÖPNV zu berücksichtigen, damit

- konkurrierende Parallelverkehre zulasten des ÖPNV vermieden werden und
- Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV gefördert werden.

Bei den Ausbaustandards von Querschnitts- und Knotenpunktgestaltungen ist die jeweilige Funktion der Straße angemessen zu berücksichtigen. Sie sollen sich an den Kriterien

- Verkehrssicherheit,
- minimale Flächeninanspruchnahme,
- Schutz empfindlicher Natur- und Landschaftsräume und
- Emissionsreduzierung des Straßenverkehrs

orientieren.

4.1.6 Wasserstraßen und Häfen

01 **In der zeichnerischen Darstellung ist der Mittellandkanal, als Bindeglied zwischen den Seehäfen und dem Hinterland, mit seinen Stichkanälen als „Vorranggebiet Schifffahrt“ festgelegt. Er ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** LROP 2008/2012
4.1.4 Ziffer 01
Satz 1

In Ergänzung des Ausbaus des Mittellandkanals ist der Ausbau der Häfen und der Stichkanäle unter Berücksichtigung der Aspekte der Umweltverträglichkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit durchzuführen. LROP 2008/2012
4.1.4 Ziffer 02
Sätze 5 - 6

Die Standorte

- Nordhafen,
- Lindener Hafen,
- Brinker Hafen und
- Hafen Misburg,

jeweils in der Landeshauptstadt Hannover, sind als „Vorranggebiete Binnenhafen“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Als „Vorranggebiete Hafen von regionaler Bedeutung“ sind in der zeichnerischen Darstellung folgende Standorte festgelegt:

- Wunstorf,
- Lohnde und
- Sehnde.

Darüber hinaus sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Umschlagplatz“ sowie „Vorranggebiete Schleuse“ festgelegt. Die Vorranggebiete sind entsprechend ihrer vorrangigen Zweckbestimmung zu sichern.

Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasserstraße, Schiene und Straße der Häfen der Landeshauptstadt Hannover und in Wunstorf ist zu sichern und auszubauen.

In den Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

02 Beim Ausbau der Stichkanäle ist die Naherholungsfunktion wie beispielsweise die Qualität der uferbegleitenden Rad- und Wanderwege und die Funktion für Sportbootnutzungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern bzw. wiederherzustellen.

03 Für den Sportbootverkehr sind in der zeichnerischen Darstellung folgende Standorte als „Vorranggebiete Sportboothafen“ festgelegt, die im Sinne der Naherholung zu sichern sind:

- Yachthafen Idensen, Stadt Wunstorf,
- Yachthafen Lohnde, Stadt Seelze,
- Yachthafen Seelze,
- Yachthafen Hannover,
- Motorboothafen Misburg, Landeshauptstadt Hannover,
- Motorboothafen Limmer, Landeshauptstadt Hannover, und
- Motorboothafen Sehnde

In den Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

4.1.7 Luftverkehr

- 01 Für die Entwicklung des Landes und der Region Hannover ist der Anschluss des Flughafens Hannover-Langenhagen an den nationalen und internationalen Luftverkehr sicherzustellen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Der Luftverkehr ist in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden und mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen. LROP 2008/2012
4.1.5 Ziffer 01
Sätze 1 - 2
- 02 **Der Flughafen Hannover-Langenhagen ist als „Vorranggebiet Verkehrsflughafen“ festgelegt. Seine Entwicklungschancen im transeuropäischen Flughafennetz sind zu sichern. Sie dürfen nicht durch das Heranrücken von Bebauung behindert werden.** LROP 2008/2012
4.1.5 Ziffer 02
- 03 Die Umweltbelastung durch den Flugverkehr ist zu reduzieren.
- Die An- und Abflugrouten für den Luftverkehr sind unter Lärmschutz- und Sicherheitsaspekten mit der Siedlungsstruktur so abzustimmen, dass die Lärmbelastung für die Bevölkerung minimiert wird.
- 04 **Der Militärflughafen Wunstorf-Großenheidorn hat strategische Bedeutung für die Transportflugzeuge der Bundeswehr und ist für diese Nutzung zu sichern. Er ist als „Vorranggebiet Verkehrslandeplatz“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. In dem Vorranggebiet müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.** LROP 2008/2012
4.1.5 Ziffer 03
Satz 6

Hinweis:

In der zeichnerischen Darstellung sind für den Flughafen Hannover-Langenhagen ein „Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsgebiet“ sowie für den Militärflughafen Wunstorf-Großenheidorn „Vorbehaltsgebiete Lärmbereich“ festgelegt (siehe Abschnitt 2.1.1 Ziffer 04).

4.2 Gewerbliche Wirtschaft

- 01 Die sehr guten wirtschaftlichen Standort- und Lagevorteile der Region Hannover innerhalb Europas sind aktiv zu nutzen und weiter zu entwickeln. LROP 2008/2012
1.2 Ziffern 03 - 04
- 02 Die besonderen Stärken der Wirtschaftsregion Hannover sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dies sind insbesondere: LROP 2008/2012
1.2 Ziffern 03 - 05
- die Funktion der Landeshauptstadt Hannover als überregionales Dienstleistungszentrum sowie Messe- und Kongress- und Einkaufsstandort,
 - die überregional und regional hervorragende Verkehrsinfrastruktur sowie die Breitbandinfrastruktur für das Internet,
 - die gute Siedlungsstruktur mit differenzierten Standort- und Flächenangeboten für die unterschiedlichen gewerblichen Nutzergruppen,

- das Angebot einer differenzierten Verkehrsinfrastruktur einschließlich multimodaler Knotenpunkte, die eine Verknüpfung verschiedener Verkehrs- und Transportmittel zulassen und damit eine hohe Relevanz für Logistik und Individualverkehr haben,
- die vielfältige Forschungslandschaft aus Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen mit Schwerpunkten in den Bereichen Human- und Tiermedizin, Geo- und Raumwissenschaften, Verkehr und Produktionstechnik sowie Energie und Umweltschutz,
- Kompetenzen in den Leit- und Fokusbranchen Logistik, „Automotive“, Produktionstechnik, Gesundheitswirtschaft, Energiewirtschaft, Kreativwirtschaft, Informations- und Kommunikationswirtschaft sowie Versicherungs- und Finanzwirtschaft,
- Klein- und Mittelbetriebe bzw. Handwerksbetriebe als bedeutende Stützpfiler der Wirtschaft,
- der hervorragende Hochschul- und Bildungsstandort mit großem Fachkräftepotenzial und
- die gute Umweltsituation mit hohem Wohn- und Freizeitwert.

Darüber hinaus sind die in einigen Teilbereichen bestehenden Schwächen des Wirtschaftsstandorts durch Maßnahmen zur Ansiedlung ergänzender Branchen und Betriebe auszugleichen.

- 03 **Herausgehobene Bedeutung als „Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ haben die „zentralen Siedlungsgebiete“ (siehe Abschnitt 2. 2 Ziffer 07)** LROP 2008/2012
2.1 Ziffer 04

- **des Oberzentrums Hannover und**
- **der Mittelzentren.**

Darüber hinaus sind außerhalb der „zentralen Siedlungsgebiete“ folgende „Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ in der zeichnerischen Darstellung standörtlich festgelegt:

- **in der Stadt Barsinghausen: Bantorf und Groß Munzel,**
- **in der Stadt Burgwedel: Großburgwedel/Standort westlich der A7,**
- **in der Gemeinde Isernhagen: Kirchhorst,**
- **in der Stadt Laatzen: Rethen-Ost,**
- **in der Landeshauptstadt Hannover: „Schwarze Heide“, Misburg-Anderten (“Dreiecksfläche“),**
- **in der Stadt Langenhagen: Schulenburg-Nord,**
- **in der Stadt Lehrte: Lehrte-Ost (Immensen), Lehrte-Nord 2 und 3, Hämelerwald/Sievershausen und Lehrte-West (Güterverkehrszentrum),**
- **in der Stadt Sehnde: Höver-Nord,**
- **in der Gemeinde Wedemark: Gailhof/Neuer Hessenweg und Berkhof und**
- **in der Stadt Wunstorf: Wunstorf-Eichriede/Trimodal-Standort.**

- 04 Von den Städten und Gemeinden sind vorrangig an den „Standorten Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ Gewerbeflächen in einem ausreichenden Umfang für qualitativ unterschiedliche Standortanforderungen zu entwickeln.

Dabei sind regionalökonomische, soziale, ökologische und verkehrliche Aspekte zu berücksichtigen.

Insbesondere für folgende regional bedeutsame Nutzergruppen mit besonderen Standortanforderungen sind entsprechende Flächensicherungen anzustreben:

- Standorte für die Ansiedlung von Büro- und Verwaltungsfunktionen mit guter ÖPNV-Anbindung im Oberzentrum Hannover und den Mittelzentren,
- Standorte für Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen einschließlich außeruniversitärer Einrichtungen in Unternehmen sowie technologieorientierte Gründungen,
- Standorte für großbetriebliche Logistikansiedlungen mit sehr guter Autobahnanbindung und ausreichender Entfernung zu Wohnsiedlungen, regional bedeutsamem Flächenpotenzial, vorrangig an Standorten mit Zugang zum Schienen- und/oder Binnenschiffumschlag oder Anbindung an den Flughafen Hannover-Langenhagen.

05 In den Grundzentren sind die räumlich-strukturellen Voraussetzungen vorrangig für Arbeitsstätten des örtlichen Bedarfs – vor allem von Klein- und Mittelbetrieben und dem Handwerk – zu schaffen. Bei geeigneten Standortbedingungen für Leit- und Fokusbranchen oder im Falle einer interkommunalen Planung von Gewerbegebieten sind auch in Kommunen mit grundzentraler Funktion regional bedeutsame Flächenentwicklungen möglich.

06 **Des Weiteren sind in der zeichnerischen Darstellung folgende „Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe“ zur Flächensicherung und -entwicklung festgelegt:** LROP 2008/2012
2.1 Ziffer 04

- **in der Stadt Garbsen: Erweiterung Gewerbebestandort Garbsen- Nord,**
- **in der Stadt Langenhagen: Erweiterung Airport-Business-Park/Godshorn sowie Schulenburg-Nord und**
- **in der Stadt Wunstorf: Trimodal-Standort.**

In den Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

07 Bei der Neuausweisung und Nutzung von Gewerbeflächen im Rahmen der Bauleitplanung sollen Kriterien einer nachhaltigen Flächenentwicklung berücksichtigt werden. Das heißt im Einzelnen:

- Vor der Neuausweisung von Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen der Bauleitplanung sollen im Flächennutzungsplan dargestellte oder in Bebauungsplänen bereits ausgewiesene ungenutzte Gewerbeflächen mobilisiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollen diese ungenutzten Potenziale bei geplanten Neuausweisungen im Gegenzug aus der Bauleitplanung herausgenommen werden.

- Weiterhin sind vor der Erschließung und Inanspruchnahme neuer Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Außenbereich die Möglichkeiten zur Wiederverwertung brachliegender und ungenutzter Industrie- und Gewerbeflächen im Innenbereich zu prüfen. In diese Prüfung sollen aufgegebene militärische Anlagen ebenfalls einbezogen werden.
- Bei der Ausweisung neuer Standorte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ist auf eine Balance von ökologischen, ökonomischen und sozialen Nutzungskriterien zu achten. Dabei sind insbesondere Aspekte zur Minimierung des Flächen- und Energieverbrauchs, einer größtmöglichen Vermeidung von Eingriffen in Natur Landschaft, eines nachhaltigen Wasser-, Abfall- und Verkehrskonzeptes sowie überbetrieblicher Synergien (z. B. Nutzung industrieller Abwärme, Nahwärmekonzepte) zu berücksichtigen. Weiterhin sind Gesichtspunkte geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Ansprüche hinsichtlich des Standortes und seiner Erreichbarkeit zu berücksichtigen.
- Bei der Ausweisung neuer Standorte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sollen kooperative Ansätze in Form von interkommunalen Gewerbegebieten oder regionalem Flächenmanagement bevorzugt verfolgt werden. Diese Möglichkeit sollte nicht nur zwischen den Kommunen in der Region Hannover, sondern auch über die Regionsgrenzen hinaus in Betracht gezogen werden.
- Vor der Verlagerung von Betrieben aus Erweiterungs- oder Immissionsschutzgründen sind Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Betriebes am alten Standort zu prüfen. Ist dies nicht möglich, so sollen entsprechende Flächenbedarfe möglichst ortsnah befriedigt werden. Falls diese Flächenbedarfe nicht realisierbar sind, ist eine Abwanderung aus der Region Hannover möglichst durch Angebote alternativer Standorte zu verhindern.

Hinweis:

Ziele und Grundsätze zur touristischen Entwicklung der Region Hannover sind in Abschnitt 3.2.5 aufgeführt.

4.3 Information und Kommunikation

- 01 Zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Wirtschaftsbedingungen in allen Teilen der Region, ist auf eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie (Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze) hinzuwirken. LROP 2008/2012
1.1 Ziffer 02

4.4 Energie

- 01 Die Energieversorgung in der Region Hannover ist so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. LROP 2008/2012
4.2 Ziffer 01
Sätze 1 - 3

Der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas soll raumverträglich ausgebaut werden.

Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. LROP 2008/2012
4.2 Ziffer 01
Satz 4

- 02 Die Energieversorgung ist mit der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur in Einklang zu bringen. Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotenziale sind auszuschöpfen.

- 03 **Für die unterirdische Speicherung von Primärenergie ist der Erdgas-Kavernenspeicher in Ronnenberg-Empelde als „Vorranggebiet Speicherung von Primärenergie“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Er ist zu sichern.**

4.4.1 Kraftwerkstandorte

- 01 **Als „Vorranggebiete Kraftwerk“ sind in der zeichnerischen Darstellung die Standorte**
- Hannover-Linden,
 - Hannover-Stöcken,
 - Hannover-Herrenhausen sowie
 - das Abfallbehandlungszentrum Hannover-Lahe

festgelegt. In den Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

4.4.2 Energietransportleitungen

- 01 **In der zeichnerischen Darstellung sind für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz Stromleitungen überregionaler Bedeutung mit einer Nennspannung ab 110 kV als „Vorranggebiete Leitungstrasse“ und Umspannwerke als „Vorranggebiete Umspannwerk“ festgelegt.** LROP 2008/2012
4.2 Ziffer 07
Satz 1

Darüber hinaus sind für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger in der zeichnerischen Darstellung Leitungstrassen als „Vorranggebiete Leitungstrasse“ festgelegt. LROP 2008/2012
4.2 Ziffer 07
Satz 16

Das Leitungstrassen-Netz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes bzw. des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. In den Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassen-Korridore sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern. LROP 2008/2012
4.2 Ziffer 07
Satz 4

Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassen-Netzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassen-Korridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassen-Korridore. LROP 2008/2012
4.2 Ziffer 07
Satz 5

Hinweis:

Es handelt sich in Ziffer 01 um Übernahmen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2008/2012 (siehe LROP 2008/2012 Abschnitt 4.1.5 Ziffer 07 Sätze 4 bis 5).

- 02 **Aufgrund der Zerschneidungswirkung von Energiefreileitungen soll auf eine weitgehende Bündelung hingewirkt werden. Die Beeinträchtigungen der Raumnutzung und Raumentwicklung sollen bei der Trassierung auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.**

Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassen-Korridoren sind deshalb Vorbelastungen, die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur sowie die Belange der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung und der Schutz des Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen.

Des Weiteren soll die unterirdische Führung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen (Erdverkabelung) entsprechend der technischen Entwicklungen genutzt und bei vergleichsweise geringeren Raumwiderständen als bei einer oberirdischen Führung bevorzugt werden. LROP-Entwurf 2016
4.2 Ziffer 07
Satz 3

- 03 Für die gemäß § 3 Bundesbedarfsplangesetz mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben ist ein gesetzlicher Vorrang der Erdverkabelung festgelegt sowie ein möglichst gradliniger Trassenverlauf anzustreben.

4.4.3 Erneuerbare Energien

- 01 Im Rahmen einer nachhaltigen und unabhängigen Energieversorgung sollen unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse die örtlichen und regionalen Potenziale erneuerbarer Energien genutzt und ausgebaut werden. LROP 2008/2012
4.2 Ziffer 01
Sätze 2 bis 3

- 02 **In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festgelegt, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ entgegenstehen, sind unzulässig.** LROP 2008/2012
4.2 Ziffer 04
Satz 1

Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unzulässig (Ausschlusswirkung). Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks. Die Ausschlusswirkung gilt auch für Bauleitplanungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen, die ebenfalls unzulässig sind.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll auf die Darstellung bzw. Festsetzung von Höhenbegrenzungen in den „Vorranggebieten Windenergienutzung“ verzichtet werden. LROP 2008/2012
4.2 Ziffer 04
Satz 5

Windenergieanlagen innerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ sollen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird. Dabei ist die Errichtung gleichartiger Windenergieanlagen anzustreben.

- 03 Im Rahmen einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sollen Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden.

Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf bereits versiegelten bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden. LROP 2008/2012
4.2 Ziffer 11

Dafür sollen

- Flächen, die eine Vorbelastung mit großflächigen technischen Einrichtungen im räumlichen Zusammenhang aufweisen,
- Flächen entlang bestehender Verkehrsstrassen,
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung mit hohem Versiege-

lungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,

- Halden und Deponien oder
- sonstige brachliegende ehemals baulich genutzte Flächen

in Anspruch genommen werden.

Als Standorte für raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen dürfen folgende Gebiete nicht in Anspruch genommen werden:

- „Vorranggebiete Natur und Landschaft“,
- „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“,
- „Vorbehaltsgebiete Wald“,
- „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ sowie „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“,
- „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ und
- „Vorranggebiete Windenergienutzung“.

04 Entlang der Flussläufe und der Fernwasserleitungen sollen die Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung ausgeschöpft werden. Bei der Nutzung der Wasserkraft sollen die Ziele der Gewässerentwicklung beachtet und insbesondere die ökologische Durchgängigkeit von Gewässern gewährleistet werden.

05 Im Rahmen einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sollen raumbedeutsame Geothermieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten oder gebündelt mit sonstigen baulichen Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. Für Geothermieanlagen, die Strom und Wärme erzeugen, sollen Standorte gewählt werden, die eine standortnahe Wärmenutzung ermöglichen.

LROP Entwurf 2014
4.2 Ziffer 01
Satz 4

Am Standort des Flughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.

06 Die energetische Nutzung von Biomasse soll entsprechend der landwirtschaftlichen Potenziale und der regionalen Tragfähigkeit, unter Berücksichtigung naturschutz- und wasserschutzfachlicher Belange, erfolgen. Bei der Nutzung von Biomasse sollen sowohl nachwachsende Rohstoffe als auch biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden.

Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine verstärkte, größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotenziale hingewirkt werden.

Als Standorte für raumbedeutsame Biogasanlagen dürfen folgende Gebiete nicht in Anspruch genommen werden:

- „Vorranggebiete Natur und Landschaft“,
- „Vorbehaltsgebiete Wald“,
- „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ sowie „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“,

- „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ und
- „Vorranggebiete Hochwasserschutz“.

4.5 Abfallwirtschaft

4.5.1 Abfallwirtschaft allgemein

- 01 Abfälle sind zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sind nach dem Stand der Technik möglichst schadlos zu behandeln und möglichst gefahrlos abzulagern.
- 02 Der öffentlich rechtliche Abfallentsorgungsträger Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover hat in seinem Zuständigkeitsbereich für den anfallenden Siedlungsabfall ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen. Möglichkeiten der Rohstoffgewinnung aus Abfällen sind für die einzelnen Abfallgruppen laufend bei ihrer Sammlung und Verwertung zu prüfen.
- 04 Standorte der Abfallentsorgung sind möglichst mit Schwerpunkten des Abfallaufkommens zu verknüpfen sowie an das regionale Verkehrsnetz und soweit möglich an das Schienen- oder Wasserstraßennetz anzubinden.

4.5.2 Siedlungsabfall, Sonderabfall, Abfallentsorgungsanlagen

- 01 **In der zeichnerischen Darstellung sind als „Vorranggebiete Abfallbeseitigung/Abfallverwertung“ die Standorte**
- **Wunstorf-Kolenfeld,**
 - **Hannover-Lahe (Abfallbehandlungszentrum) und**
 - **Burgdorf**
- sowie für Boden- und Bauschuttverwertung die Standorte**
- **Ronnenberg-Empelde und**
 - **Sehnde (Halde)**
- festgelegt. Sie sind zu sichern. In den Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- 02 Zwischenlager für Sonderabfall, Umschlagstationen oder kleinere Entsorgungsanlagen sollen in den Flächennutzungsplänen der Kommunen festgelegt werden.

4.6 Altlasten

- 01 Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können – einschließlich militärischer Altlasten – sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder – soweit technisch möglich und vertretbar – zu sanieren. Hierzu ist das Altlastenkataster der Region Hannover heranzuziehen. Für die Untersuchung von Altablagerungen und Altstandorten sind auf dieser Basis Prioritäten zu bilden, die schrittweise umzusetzen sind. LROP 2008/2012
4.3 Ziffer 01

4.7 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

4.7.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

- 01 Für Katastrophenfälle und für den Verteidigungsfall sind wirksame Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu treffen.
- 02 Zur Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung sind Verbundnetze zu stärken. Für die lokale Wasserversorgung sind Brunnen zur unabhängigen Notversorgung zu sichern.
- 03 Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushaltes ausgehen können, sind so zu lokalisieren und mit technischen Maßnahmen zu sichern, dass das Restrisiko auf den geringstmöglichen Stand abgesenkt wird. Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sind zu treffen. Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Altenheime sind zu schaffen und zu erhalten.

Hinweis:

Ziele und Grundsätze zum Hochwasserschutz sind in Abschnitt 3.2.4 aufgeführt.

4.7.2 Militrische Verteidigung

- 01 Die Belange der militrischen Verteidigung sollen mit den Zielen zur Entwicklung der rumlichen Struktur der Region in Einklang gebracht werden.

Die in der Region vorhandenen militrischen Anlagen mit und ohne Schutzbereich sind bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Manahmen zu beachten. Dies gilt fur die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete Sperrgebiet“

- Standortungsplatze Hannover-Bothfeld,
- Neustadt-Luttmersen und
- Militrflughafen Wunstorf-Groenheidorn sowie

fur – aus Sicherheitsgrunden – nicht dargestellte Anlagen.